

99110035058001, 99110035058001

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10280907/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058001, 99110035058001
Leistungsbezeichnung I	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geflügel, Pferde, Fleischgewinnung: Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Huftiere, Hasentiere, Schafe, Schlacht tier, Ziegen, Fleischgewinnung, Farmwild, Rinder, Schweine
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Klima, Natur und Arten (1170100), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2020
Fachlich freigegeben durch	MUEEF
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tiersc_hlv_2013/gesamt.pdf</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0001%3A0054%3ADE%3APDF</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0055%3A0205%3ADE%3APDF</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0627&from=EN</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tiersc_hlv_2013/gesamt.pdf</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0001%3A0054%3ADE%3APDF</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0055%3A0205%3ADE%3APDF</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0627&from=EN</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html</p>
Teaser	Sie schlachten Tiere gewerblich für den menschlichen Verzehr? Dann müssen Sie die Tiere vor und nach der Tötung amtlich untersuchen lassen.

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>Wenn Sie gewerblich Tiere schlachten, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, müssen Sie die Tiere vor und nach der Schlachtung amtlich untersuchen lassen. Dies betrifft die Schlachtung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rinder, • Schweine, • Schafe, • Ziegen, • Pferde und andere Huftiere, • Ggf. Geflügel • Ggf. Hasentiere • Farmwild. <p>Die Untersuchungspflicht gilt auch für Hausschlachtungen außer für Kaninchen und Geflügel ohne körperlichen Auffälligkeiten.</p>
Erforderliche Unterlagen	Vorzulegen sind Informationen zur Lebensmittelkette.
Voraussetzungen	<p>Gewerbliche Schlachtungen dürfen nur in hierfür zugelassenen Betrieben durchgeführt werden, die daher behördlich bekannt sein müssen.</p> <p>Bei Geflügel und Hasentieren bestehen Ausnahmen, die sich nach der Zahl der pro Jahr geschlachteten Tiere richten und die bei der zuständigen Behörde zu erfragen sind.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sie zeigen die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere zur Schlachtungsuntersuchung an. Diese erfolgt durch einen amtlichen Tierarzt, er das gesunde Tier zur Schlachtung frei gibt. 2. Im Anschluss dürfen Sie bei vorhandener Kenntnis die Schlachtung durchführen. 3. Nach der Tötung des Tieres schaut sich der amtliche Tierarzt das gewonnene Fleisch und dessen Organe an. 4. Wenn keine Auffälligkeiten vorliegen, wird das Fleisch zur Weiterverarbeitung frei gegeben. 5. Bei Schweinen und Pferden erfolgt im Anschluss die

Modul	Sachverhalt
	Trichinenuntersuchen (Fadenwürmer) bevor das Fleisch dann zur Weiterverarbeitung frei gegeben wird.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Schlachtungen sind rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Notschlachtungen sind hievon separat zu betrachten, in jedem Fall ist unverzüglich die zuständige Behörde einzubinden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Wer Tiere schlachten möchte, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, muss die Tiere amtlich untersuchen lassen.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung bzw. an die Stadtverwaltung der jeweiligen kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ante-mortem and post-mortem inspection, Schlachtier- und Fleischuntersuchung